

KOENIG & BAUER

Version 2.1 (Stand Oktober 2023) - (Öffentlich)

Konzernrichtlinie

Hinweisgebersystem

(Whistleblowing/Confidential Helpline Policy)



Dokumentenhistorie

Version	Datum	Autor	Freigeber	Bemerkungen
Mai 2018	V 1.0	ZK-Wolf	Vorstand	Initiale Version
Januar 2019	V 1.1	ZK - Wolf	Vorstand	Anpassung an Richtlinienvorlage
August 2020	V 1.2	ZK – Wolf	Vorstand	Anpassung an Änderungen im Vorstand
April 2022	V 2.0	ZK - Wolf	Vorstand: Sitzung: 21.06.2022	Anpassung an Prozess nach Einführung GAN Investigation Module
September 2023	V 2.1	ZK - Wolf	Vorstand Sitzung 24.10.2023	Anpassung HinweisgeberschutzG; telefonische Meldungen an GCO & CO Auflistung Externe Meldestellen

Inhalt

1. Zweck der Richtlinie und Geltungsbereich
 - 1.1. Zweck
 - 1.2. Geltungsbereich

2. Regelungen
 - 2.1. Vertraulichkeit
 - 2.2. Interne Meldewege/ Kommunikationskanäle
 - 2.2.1. Group Compliance Officer
 - 2.2.2. Lokaler Compliance Officer / Verantwortlicher
 - 2.2.3. Hinweisgeber Portal
 - 2.3. Erfassung
 - 2.4. Bearbeitung
 - 2.5. Berichterstattung
 - 2.6. Kontrolle
 - 2.7. Externe Meldestelle

1. Zweck der Richtlinie und Geltungsbereich

1.1. Zweck

Die Koenig & Bauer Group, als global tätiger Konzern, ist verpflichtet, geltende Gesetze zu befolgen und das Recht in allen Ländern zu respektieren, in denen wir tätig sind. Ohne Rechtsbefolgung gefährden wir die gesellschaftliche Akzeptanz, auf die wir weltweit angewiesen sind.

Jeder Einzelne¹ ist bei seiner Tätigkeit in und für unser Unternehmen zur Rechtsbefolgung verpflichtet. Alle Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Bereichsleiter, Führungskräfte und Mitarbeiter sind mitverantwortlich, dass sich die Koenig & Bauer Group gesetzeskonform verhält.

Die Rechtsbefolgung steht nicht zur Disposition, auch nicht um Geschäftschancen zu wahren.

Gesetzwidriges Verhalten kann erhebliche Schäden verursachen: von Schadensersatzansprüchen und Gewinnabschöpfung, über Bußen und Strafen bis zum Ausschluss von Aufträgen oder Ausschreibungen. Es kann das Vertrauen unserer Anleger, die Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden oder unser öffentliches Ansehen beschädigen.

Darüber hinaus stehen wir als Unternehmen zu unserer gesellschaftspolitischen und ökologischen Verantwortung. Unsere Philosophie beinhaltet ein klares Bekenntnis zu fairem Wettbewerb, Schutz von Umwelt, Gesundheit und (geistigem) Eigentum, Verpflichtung zu Qualität; zu Innovation sowie den Rechten unserer Mitarbeiter in Bezug auf Gleichbehandlung und adäquaten Arbeitsbedingungen. Die Beachtung unserer diesbezüglichen Grundsätze erwarten wir auch von unseren Lieferanten sowie Geschäftspartnern und verpflichten sie entsprechend.

Fehlverhalten muss daher frühzeitig erkannt, aufgearbeitet und unverzüglich abgestellt werden. Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit aller sowie ihrer Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche schwere Regelverstöße hinzuweisen.

Der anglo-amerikanische Sprachraum hat für solche Hinweise den Begriff "Whistleblowing" kreiert.

„To blow the whistle“ ist dabei positiv und wertschätzend zu verstehen. Es geht nicht um das „Verpfeifen“. Der Whistleblower gleicht vielmehr einem Schiedsrichter, der eine Regelüberschreitung signalisiert. Damit sorgt er dafür, dass das Unternehmen reagieren kann, um sich und seine Mitarbeiter zu schützen.

Erfahrungen mit Whistleblowern/Hinweisgebern zeigen, dass es sich hierbei meist um engagierte Mitarbeiter mit einer hohen sozialen und emotionalen Bindung zum Unternehmen und den Kollegen handelt.

Das Hinweisgebersystem ist für Hinweise auf schwere Regel- und Rechtsverstöße sowie Verstöße gegen Menschenrechte und Umwelt sowohl durch Mitarbeiter als auch durch Dritte, z.B. Geschäftspartner, Betroffene oder Interessensvertreter gedacht. Darunter werden Verstöße verstanden, die insbesondere die Reputation, die finanzielle Interessen oder die Nachhaltigkeitsstrategie der Koenig & Bauer Group oder einer seiner Gesellschaften in schwerwiegender Weise beeinträchtigen könnten. Dazu gehören insbesondere (aber nicht

¹ Die in dieser Richtlinie verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet. Sie ist selbstverständlich geschlechtsneutral und wertfrei zu verstehen.

ausschließlich) alle Verdachtsmomente für ein Handeln im Widerspruch zu den Grundsätzen des Kodex Geschäftlichen Verhaltens sowie der im Compliance Handbuch referenzierten Konzernrichtlinien.

Die Richtlinie dient darüber hinaus dem Zweck, die seit 2017 im Deutschen Corporate Governance Kodex beinhaltetete Empfehlung (Ziffer 4.1.3) an den Vorstand zur Einrichtung eines Whistleblower-Systems mit Hinweisgeberschutz umzusetzen. Sie erfüllt zudem die Anforderungen der EU-Whistleblowing Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937) sowie des deutschen Umsetzungsgesetz zu dieser Richtlinie (Hinweisgeberschutzgesetz). Außerdem bildet sie ein Element zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz vom 11. Juni 2021 sowie der aktuell (Stand: 03.2022) geplanten EU-Richtlinie bezüglich Nachhaltigkeit in der Lieferkette.

1.2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt verbindlich die Meldung, die Prozesse und Zuständigkeiten für die Entgegennahme sowie Nachverfolgung von Hinweisen innerhalb aller Unternehmen der Koenig & Bauer Group.

Soweit es aufgrund von gesetzlichen, organisatorischen oder technischen Voraussetzungen in rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften abweichender Prozesse oder Regelungen bedarf, kann eine lokale Richtlinie unterhalb der Konzernrichtlinie erlassen werden. Eine solche Richtlinie ist mit dem Group Compliance Officer der Koenig & Bauer AG abzustimmen und darf die Grundprinzipien der Richtlinie, insbesondere zum Schutz des Hinweisgebers nicht in Frage stellen.

2. Regelungen

2.1. Vertraulichkeit

Der Vorstand, Betriebsrat und Compliance sind davon überzeugt, dass es Teil der Unternehmenskultur der Koenig & Bauer Group ist und auch zukünftig sein soll, dass Probleme und Bedenken offen gegenüber Kollegen, Führungskräften, der Compliance Funktion, dem Betriebsrat und Geschäftsleitung geäußert werden. Das gesprochene Wort und eine offene Feedback-Kultur sollten, soweit dies ohne Risiko für die eigene Person oder Stellung möglich ist, immer den Vorrang vor der Nutzung von anonymen Kommunikationsmitteln erhalten.

Vertraulichkeit und Schutz des Hinweisgebers sind die wichtigsten Elemente des Hinweisgebersystems. Unabhängig vom gewählten Kommunikationskanal garantiert die Koenig & Bauer dem Hinweisgeber, dass keine Informationen zu seiner Person oder der Tatsache sowie den Umständen des Hinweises an Personen offenbart werden, die nicht für die Erfassung und Bearbeitung (s. 3.3.) zuständig sind.

Alle Hinweise werden vertraulich behandelt und der Hinweisgeber entscheidet selbst, ob er seine Identität offenbaren will oder nicht. Es wird aus diesem Grund auch ein Kommunikationskanal etabliert, der eine vollständig anonyme Meldung von Compliance Sachverhalten ermöglicht. Die Offenbarung der eigenen Identität gegenüber der Compliance Organisation unterstützt jedoch die Sachverhaltsaufklärung, da Sachverhalte dadurch besser geklärt und präzisiert sowie im Rahmen der Bearbeitung auftretenden Fragen geklärt werden können. Das 2022 eingeführte Whistleblowing System unterstützt jedoch auch die Kommunikation mit einem anonymen Hinweisgeber mittels einer Chat-Funktion.

Die Compliance Verantwortlichen stellen jederzeit sicher, dass der Hinweisgeber gegenüber Dritten anonym bleibt, es sei denn er entscheidet sich aktiv anders, und das Hinweise, wenn dies im Rahmen der Bearbeitung des Hinweises notwendig ist, nur in einer Form an Dritte weitergegeben werden, die sicherstellt, dass die Anonymität des Hinweisgeber gewahrt bleibt.

2.2. Interne Meldewege/ Kommunikationskanäle

2.2.1. Group Compliance Officer

Hinweise können persönlich, telefonisch, digital oder per eMail an den Group Compliance Officer erfolgen. Dieser wird die Vertraulichkeit der Informationen sowie, soweit gewünscht, die Anonymität des Hinweisgebers (s. 3.1.) sicherstellen. Eine Weiterleitung der Informationen erfolgt ausschließlich über das 2022 eingeführte Whistleblowing System und nur an Personen, welche für die Erfassung und Bearbeitung unverzichtbar sind; der Group Compliance Officer prüft vor einer Weiterleitung das für den Hinweisgeber dadurch keine Risiken entstehen.

Group Compliance Officer

Dennis Wolf

dennis.wolf@koenig-bauer.com

+49 931 909 6091

2.2.2. Lokaler Compliance Officer / Verantwortlicher

In gleicher Weise können Hinweise auch persönlich, telefonisch, digital oder per eMail an den lokalen Compliance Officer/Verantwortlichen (s. Intranet Seite Corporate Compliance/Compliance Team) erfolgen. Dieser wird die Vertraulichkeit der Informationen sowie, soweit gewünscht, die Anonymität des Hinweisgebers (s. 3.1.) sicherstellen. Eine Weiterleitung der Informationen erfolgt ausschließlich an Personen, welche für die Erfassung und Bearbeitung unverzichtbar sind. Der Compliance Officer prüft vor einer Weiterleitung das für den Hinweisgeber dadurch keine Risiken entstehen. Eine Mitteilung an den Group Compliance Officer erfolgt, soweit nicht zwingend erforderlich um eine effektive Bearbeitung sicherzustellen nur unter Wahrung der Vertraulichkeitsgrundsätze (s. 3.1.). Zur Erfüllung von Berichtspflichten müssen jedoch Anzahl von Hinweisen, Themengebiet und durchgeführte Maßnahmen an den Group Compliance Officer gemeldet werden (s. 3.4.).

2.2.3. Hinweisgeber Portal

Für die Übermittlung von Hinweisen in vollständig anonymer Weise wurde 2022 das interne, intranet-basierte Whistleblowing System durch eine internet-basierte Anwendung eines anerkannten Dienstleisters (GAN Integrity) abgelöst. Die Übermittlung ist mittels Meldeformular unter der Seite <https://koenig-bauer.gan-compliance.com/p/Case> erreichbar. Der Zugang ist mittels aller internetfähigen Endgeräte und weltweit möglich. Es steht sowohl Mitarbeitern von Koenig & Bauer Gesellschaften als auch Dritten zur Verfügung. Der Schutz der Daten unterliegt systemseitig den mit GAN Integrity vertraglich vereinbarten Nutzungsuntersagungen und Geheimhaltungspflichten und werden operativ durch das Rollen- und Berechtigungssystem der Anwendung gesteuert. Jede Meldung erzeugt in der Anwendung einen Fall („Case“). Der Zugriff auf diesen wird in einem ersten Schritt auf den Group Compliance Officer und den Leiter der Internen Revision als Vertreter beschränkt. Die Meldung ist somit vollumfänglich gegen unberechtigte Kenntnisnahme geschützt. Die Übertragung erfolgt ohne Mitteilung von Daten, welche verwendet werden könnten, um den Absender zu identifizieren (keine Kennungen z.B. PC, Username, Login). Direkt an lokale Compliance Officer gemeldete Hinweise können von diesen in das System überführt werden, um eine strukturierte Bearbeitung und Dokumentation zu ermöglichen (sog. Open-Door-Report).

Das System generiert automatisiert eine Benachrichtigung an den Group Compliance Officer sowie den Leiter Interne Revision über das Vorliegen eines neuen Hinweises, um sicherzustellen, dass unverzüglich gehandelt werden kann und gesetzliche Fristen gewahrt werden.

Eine Weiterleitung der Informationen erfolgt ausschließlich an Personen, welche für die Bearbeitung unverzichtbar sind. Innerhalb des Whistleblowing System ist über das Berechtigungsmanagement sichergestellt, dass mit der Bearbeitung des Falles beauftragte Personen (neben internen Fachabteilungen können dies auch Externe, z.B. Rechtsanwaltskanzleien oder Forensik-Dienstleister sein) ausschließlich Zugriff auf Informationen und Dokumente erhalten, die zur Bearbeitung zwingend erforderlich sind und das die Vertraulichkeitsgrundsätze gewahrt bleiben. Der Group Compliance Officer prüft vor einer Weiterleitung das für den Hinweisgeber dadurch keine Risiken entstehen.

Das technische Konzept sowie die vertraglichen Regelungen können seitens der Internen Revision geprüft werden. Eine Prüfung durch Dritte, insbesondere im Rahmen einer externen Bewertung des Compliance Management Programms ist möglich.

2.3. Erfassung

Zur Erfüllung von Berichtspflichten sowie zur Sicherstellung einer effektiven Bearbeitung werden alle eingehenden Hinweise nach Inhalt und Anzahl erfasst. Eine Erfassung dient darüber hinaus der Sicherstellung, dass allen Hinweisen in geeigneter Form nachgegangen wurde und Erkenntnisse zu konkreten Maßnahmenvorschlägen erwachsen sind. Zuständig für die Erfassung und Dokumentation ist der Compliance Officer/Verantwortliche, der den Hinweis entgegengenommen hat.

2.4. Bearbeitung

Grundsätzlich wird allen Hinweisen nachgegangen.

Die Bearbeitung der Hinweise obliegt grundsätzlich der Compliance Funktion innerhalb der Koenig & Bauer Group und zielt auf die vollständige Aufklärung der vermuteten Verstöße oder Risiken ab, um die Einleitung adäquater Maßnahmen zum Schutze des Unternehmens und/oder der Mitarbeiter sicherstellen zu können. Ihr stehen dafür die im Compliance Handbuch (Abschnitt „Grundlagen der Corporate Compliance“) beschriebenen Befugnisse zu.

Unter Beachtung der Vertraulichkeit (s. 3.1.) kann die originär adressierte Compliance Funktion den zuständigen lokalen Compliance Officer oder den Group Compliance Officer zur Unterstützung der Sachverhaltsaufklärung oder Definition und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen hinzuziehen. Die Compliance Funktion kann unter gleichen Bedingungen auch die Interne Revision oder soweit erforderlich oder sachdienlich externe Experten mit der Aufklärung oder deren Unterstützung beauftragen.

Soweit möglich und erforderlich wird Compliance sich mit dem Hinweisgeber abstimmen sowie diesen über den Fortgang und Ausgang der Aufklärung informieren.

In jedem Fall erhält der Hinweisgeber binnen 7 Tagen eine Bestätigung, dass der Hinweis eingegangen ist und ob eine interne Ermittlung eingeleitet wird. Spätestens nach 3 Monaten erhält der Hinweisgeber einen (Zwischen-)Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen. Die Mitteilungen berücksichtigen dabei die Rechte der potentiell betroffenen Personen sowie das Interesse des Unternehmens und der Beteiligten an einer unbeeinträchtigten und lückenlosen Aufklärung.

Hinweise, insbesondere solche von nicht-Mitarbeitern der Koenig & Bauer, welche ausschließlich die Bereiche Steuerrecht, Arbeitsrecht, Diskriminierung, Rassismus oder Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschutz betreffen können zur Bearbeitung an die kompetenten Fachabteilungen übertragen werden. Die Entscheidung über die Übertragung trifft der Group Compliance Officer. Er überwacht zudem die sachgerechte Bearbeitung des Hinweises bis zum Abschluss der Ermittlungen.

2.5. Berichterstattung

Die Compliance Funktion ist dafür verantwortlich, dass alle Hinweise aufgenommen werden und die Bearbeitung vollumfänglich dokumentiert wird sowie definierte Maßnahmen bis zur Umsetzung nachgehalten werden. Zu diesem Zweck werden Hinweise, die über die unter 3.2.3 beschriebene Internet-Anwendung generiert wurden automatisiert mit einer eindeutigen Kennung versehen und fortlaufend nummeriert.

Der Group Compliance Officer wird Anzahl und Inhalt eingegangene Hinweise, Themengebiet sowie den Status der Untersuchungen und eingeleiteter Maßnahmen in seine Berichterstattung an den Vorstand und den Prüfungsausschuss aufnehmen. Die Grundsätze zur Vertraulichkeit (s. 3.1.) gelten fort.

Soweit lokale Compliance Officer/Verantwortliche Hinweise entgegengenommen und eigene Untersuchungen oder Maßnahmen ohne eine Meldung in das Whistleblowing-System initiiert haben, nehmen sie Anzahl und Inhalt eingegangene Hinweise sowie den Status der Untersuchungen und eingeleiteter Maßnahmen in ihre Berichterstattung an den Group Compliance Officer auf.

2.6. Kontrolle

Zur Sicherstellung einer vollständigen Erfassung und Bearbeitung von Hinweisen wird dem Prüfungsausschuss sowie der Internen Revision jährlich ein Register der Hinweise sowie Status der Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Die Interne Revision entscheidet nach eigenem Ermessen ob und in welcher Form eine Überprüfung stattfinden soll. Jegliche Prüfung hat jedoch die Grundsätze zur Vertraulichkeit (s. 3.1.) zu beachten.

Sollte eine detaillierte Prüfung der Bearbeitung einzelner Fälle seitens des Aufsichtsrates oder dessen Mitglieder oder der Revision für notwendig erachtet werden kann für diesen Zweck ein auf die Einhaltung der Vertraulichkeit (s.3.1.) verpflichteter Dritter beauftragt werden, welcher nach Abschluss der Prüfung einen Bericht vorlegt.

2.7. Externe Meldestelle

Mit Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetz in Deutschland hat das Bundesministerium der Justiz eine öffentliche Meldestelle zur Übermittlung von Hinweisen zum Verstoß gegen eine in § 2 HinweisgeberSchG aufgeführten Tatbestände (https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/_2.html) eingerichtet.

Diese öffentliche Meldestelle, wie auch vom BMJ ausgeführt, dient als grundsätzlich nachgelagerter Meldekanal zu den durch die Unternehmen intern eingerichteten Hinweisgebersystemen und sollte nur verwendet werden, wenn der Schutz des Hinweisgebers durch das Unternehmen nicht gewährleistet wird.

Bitte beachten Sie, dass die Meldung gegenüber der öffentlichen Stelle ein formelles Verwaltungsverfahren in Gang setzt, welches ausschließlich durch die beteiligten Behörden gesteuert wird.

Die Meldestelle des Bundes erreichen Sie unter:

<https://formulare.bfj.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=F47338A141CEA6D34782>

Im Zuge der Umsetzung der EU Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern wurden auch in anderen EU-Ländern Gesetze erlassen, die Verpflichtungen bezüglich interner Hinweisgebersysteme sowie Meldungen an externe Meldestellen vorsehen. Anbei ein aktueller Überblick (bitte informieren Sie sich lokal, bezüglich der detaillierten Voraussetzungen und Kontaktstellen):

Österreich (HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG): Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle und Sicherstellung des Schutzes des Hinweisgebers. Externe Hinweise sind möglich an das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) sowie im Gesetz benannte Behörden.

Italien (Model 231): Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle und Sicherstellung des Schutzes des Hinweisgebers. Externe Hinweise sind möglich an die Autorità Nazionale Anticorruzione (National Anti-corruption Authority), allerdings erst nachdem interne Meldekanäle genutzt wurden.

Frankreich (Article 8 of the Sapin 2): Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle und Sicherstellung des Schutzes des Hinweisgebers. Externe Hinweise sind möglich an Strafverfolgungsbehörden, zuständige Behörden (z.B. Kartellbehörde) sowie an die zuständigen EU-Behörden, allerdings erst nachdem interne Meldekanäle genutzt wurden.

Spanien (Ley 2/2023, de 20 de febrero, reguladora de la protección de las personas que informen sobre infracciones normativas y de lucha contra la corrupción): Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle und Sicherstellung des Schutzes des Hinweisgebers. Externe Hinweise sind möglich an die zuständigen Behörden, allerdings erst nachdem interne Meldekanäle genutzt wurden.

Tschechische Republik: Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle und Sicherstellung des Schutzes des Hinweisgebers. Externe Hinweise sind möglich an die zuständigen Behörden.

Das seitens Koenig & Bauer konzernweit etablierte Hinweisgebersystem sowie die dazu verabschiedeten Prozesse erfüllen die Anforderungen aller bisher ergangenen nationalen Umsetzungen der EU- Richtlinie oder gehen darüber hinaus, so dass die lokalen Gesellschaften auf dieses Verweisen können, um ihren eigenen Verpflichtungen nachzukommen.

Koenig & Bauer AG
Würzburg, 19. September 2023